

## Rezensionen

J. F. BOHMER: *Regesta Imperii*, II. Sächsische Zeit, 5. Abteilung: *Papstregesten 911–1024*, bearbeitet von Harald Zimmermann. – Wien-Köln-Graz: Herm. Böhlau Nachf. 1969. SS. XX–607.

Papstregesten als eigener Band der *Regesta Imperii* – das ist ein Novum. Gewiß, schon Böhmer hatte in den *Reichsregesten* 1246–1303, 1314–1347 auch Papstbriefe gebracht, und Ficker-Winkelmann sind ihm bei der Neubearbeitung der *Regesta Imperii* 1198–1271 darin gefolgt; sie alle hatten jedoch nur politisch wichtige Schreiben ausgewählt und sie in eigenen Abschnitten den *Reichsregesten*-Bänden eingefügt. Der hier zu besprechende Band hingegen konzentriert sich allein auf die Papstgeschichte und erfaßt für die Jahre 911–1024 alle Urkunden sowie Quellenzeugnisse, gleichviel, ob sie das deutsche Imperium oder ein anderes Land, ob sie politische oder kirchliche Angelegenheiten betreffen.

Die Initiative zu dieser Neuerung ist Leo Santifaller, seit 1945 Leiter des *Regesta-Imperii*-Unternehmens, zu verdanken. Er ging von der ansprechenden Idee aus, die frühmittelalterliche Verflechtung von *Regnum* und *Sacerdotium* habe das Papsttum so tief in die Gesamtgeschichte hineingezogen, daß für jene Zeit die *Regesta Imperii* auch Papstregesten herausbringen sollten. Insbesondere wollte er dies für die ottonisch-salische Zeit geleistet sehen, da sich damals ein Reichskirchensystem ausgebildet habe und das Papsttum hinsichtlich seiner Besetzung nahezu einer deutschen Reichskirche gleichgekommen sei. Einerlei, ob man dieser Argumentation voll zustimmen will oder nicht, die nun vorliegenden Papstregesten verdienen unser aller Beifall und Dank. Jaffés *Regesta Pontificum*, neu bearbeitet 1885, sind heute überholt, nicht zuletzt dank der großen Sammel- und Forschungsarbeit P. Kehrs, seiner Mitarbeiter und Nachfolger, deren Ergebnisse jedoch aus den territorial gegliederten *Regesten*-Bänden und den Forschungsberichten recht mühsam zusammengesucht werden müssen. Eine kritische Edition der Papsturkunden fehlt ganz, desgleichen eine alle Quellen verarbeitende Publikationsserie, wie sie die Forscher etwa in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte besitzen. Der hier zu besprechende Band hilft also, zumindest für die Jahre 911–1024, einem empfindlichen Mangel ab, und es wäre zu wünschen, daß die Papstregesten der karolingischen sowie der auf 1024 folgenden Zeit, etwa bis zum Wormser Konkordat, folgten. Doch sollten wir uns zunächst an dem vorliegenden Werk erfreuen, das wir der hingebenden, sachkundigen Arbeit Harald Zimmermanns verdanken. Wie die *Regesta Imperii* bringen die

Papstregesten nicht nur Auszüge aus Urkunden, sondern auch aus sämtlichen anderen Quellen, die uns etwas über die Papstgeschichte berichten.

Bei den Papsturkunden ist der Vf. im Gegensatz zu Böhmer, Ficker und Winkelmann über die Drucküberlieferung hinausgegangen und hat für jedes Stück die gesamte Tradition, insbesondere die handschriftliche Überlieferung, herangezogen. Die Notwendigkeit, auch und gerade die handschriftliche Überlieferung zu berücksichtigen, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß für die Jahre 911–1024 nur sehr wenige Originalurkunden erhalten sind: ganze 24, nimmt man zwei inzwischen verbrannte, aber durch Reproduktionen bekannte Stücke hinzu, 26. Alle übrigen Texte gehen auf Kopien zurück, bei denen natürlich zu prüfen ist, ob sie den ursprünglichen Wortlaut getreu oder mit gefälschten Einschüben wiedergeben oder reine Fälsfikate sind. Die handschriftliche Überlieferung vermag hier unter Umständen wertvolle Hinweise zu geben.

Selbstverständlich muß die diplomatische Untersuchung der inneren Kriterien hinzukommen. Der Vf. hat daher auf das Regest nicht bloß eine Liste der handschriftlichen Tradition sowie der Editionen und Regestenwerke folgen lassen, sondern auch einen Bericht über den Stand der Forschung. Der Benutzer darf gerade diesen zweiten Zusatz nie aus dem Auge verlieren. Da wird z. B. Reg. 4, ein Privileg für die Kirche von Pavia von 911, mit einem Kreuz versehen und somit als Fälschung bezeichnet, während aus dem kritischen Kommentar hervorgeht, daß Kehr den Text für echt hielt, daß der Vf. aber einer neueren Studie folgt. Ähnliches gilt für das berühmte Magdeburger Privileg von 968 (Reg. 451): auch es bezeichnet der Vf. als Fälschung und vermerkt die entsprechenden, gegen Kehrs Echtheitsthese gerichteten Studien im Kommentar. Umgekehrt geht er bei einem Privileg für die Kirche von Pavia von 972 (Reg. 500) voran: er läßt es als echt durchgehen, meldet jedoch im kritischen Kommentar Verdachtskriterien an. Bei verurteilten Stücken zeigt er nach altem Reichsregesten-Brauch die eingeschmuggelten falschen Angaben im Regest durch spitze Klammern an, vorausgesetzt, daß dies möglich war, andernfalls macht er im Kommentar auf verdächtige Stellen aufmerksam, wie etwa in Reg. 178, einem Privileg für San Vincenzo am Volturno von 944.

Dieses Eingehen ins Detail hat natürlich seine Grenzen. Es wäre unbillig, vom Vf. die Kenntnis aller, auch der lokalgeschichtlichen Studien zu verlangen. Und ebenso unbillig wäre es, für jeden einzelnen Fall unanfechtbare Entscheidungen über Echtheit, Unechtheit und Verurteilungen zu erwarten. Hier werden wohl vereinzelte Einsprüche nicht ausbleiben, sie vermögen aber den hohen Wert des Werkes nicht zu mindern. Hat es doch eine unschätzbare Voraussetzung geschaffen: auf eventuelle Klippen aufmerksam gemacht, ist der Benutzer nun imstande, die Urkunden mit der nötigen Vorsicht zu benutzen und, falls er es wünscht, auf Grund der gegebenen Hinweise genauer zu analysieren.

Die Formulierung der Regesten zeigt den Vf. als erfahrenen Diplomatiker. Eine besondere Schwierigkeit bereitete die begriffliche Fassung der Unterstellung von Klöstern unter die päpstliche *iurisdicio*, auch *iurisdicio* geschrieben. In relativ zahlreichen Regesten (vgl. Reg. 44, 105, 140–142, 156, 178, 228, 241, 498, 572, 673, 704, 717) spricht hier der Vf. von „Exemtion, eximieren“, während er in einigen anderen Regesten (etwa Reg. 171, 567), den Ausdruck Exemtion vermeidend, einfach die betreffenden in der Urkunde befindlichen Worte anführt. Der zweite Modus dürfte wohl entschieden den Vorzug verdienen. Der Vf. kennt die These von W. Schwarz, *Jurisdicio* und *Condicio*: ZRG 76 Kan. Abt. 45 (1959) 34–98, derzufolge die Unterstellung unter die päpstliche *iurisdicio* in den Klosterprivilegien bis gegen Ende des 10. Jh. nicht als Gewährung der Exemtion, sondern des päpstlichen Schutzes zu verstehen ist. So klug es von ihm war, sich auf die noch umstrittene Schwarzsche These nicht festzulegen, so sehr hätte es sich empfohlen, gegenüber der gleichfalls umstrittenen Exemtions-Deutung dieselbe Vorsicht walten zu lassen und bei allen diesbezüglichen Regesten den oben erwähnten zweiten Modus anzuwenden.

Die historiographischen Quellen werden nach demselben Schema wie die Urkunden dargeboten. In den bibliographischen Angaben hat der Vf. die ungeheure Mühe auf sich genommen, zu dem historischen Ereignis, über das das Regest berichtet, nicht bloß die mehr oder minder zeitgenössischen, sondern auch die späteren Quellenaussagen zu sammeln, und zwar alle aus dem Hoch-, ausgewählte aus dem Spätmittelalter, selbstverständlich jeweils mit Angabe des maßgebenden Druckes. Eine Bibliographie der einschlägigen Studien schließt sich an.

Der zweite Zusatz zum Regest, bestehend aus dem kritischen Kommentar, offenbart eine ungemein ausgedehnte und detaillierte Kenntnis der Forschungsprobleme. Was oben bei den Urkunden festgestellt wurde, gilt auch hier: der Kommentar ist für das Verständnis und den rechten Gebrauch des Regests unentbehrlich. So heißt es z. B. in Reg. 78, Johann X. habe im Bund mit italischen Magnaten Rudolf II. von Burgund aus Italien vertrieben und an seiner Statt Hugo von der Provence berufen, doch entnehmen wir dem Kommentar, daß die Richtigkeit der Aussage – sie ist der Chronik Leos von Ostia entnommen – strittig ist.

Bei dem Regest ist darauf zu achten, daß der Vf. dort öfters die Nachrichten verschiedener Stellen zusammengezogen hat. Wo es anging, sind die einzelnen Quellenaussagen durch Zahlen, die sich in der Quellenbibliographie wiederholen, voneinander abgehoben (z. B. in Reg. 297). Wenn solche Unterscheidungen fehlen, ist der kritische Kommentar zu befragen. Wie bei den Urkundenregesten, sind Falschnachrichten durch ein Kreuz vor der Regestennummer, tendenziöse Zutaten durch spitze Klammern im Text des Regests gekennzeichnet. Bisweilen leuchtet im Regest die Interpretation eines modernen Forschers durch, die der Vf. sich zu eigen gemacht hat. In diesen

Fällen ist natürlich damit zu rechnen, daß neue Studien die vom Vf. als maßgebend erachtete Arbeit und somit auch bestimmte Formulierungen im Regest überholen. Im Anschluß an die Studie von Joranson: *Speculum* 23 (1948) 353–396, schreibt z. B. Reg. 1196 Papst Benedikt VIII. eine entscheidende Rolle für die Sendung normannischer Ritter nach Apulien zu, um Melo in seinem Kampf gegen die Griechen zu helfen, während der jüngst erschienene Aufsatz von H. Hoffmann, *Die Anfänge der Normannen in Süditalien: QFIAB* 49 (1969) 95–144, den Einfluß des Papstes auf die Normannen mit guten Gründen stark herabmindert. Daß solche Beobachtungen dem Werk als solchem nichts anhaben können, ist schon oben betont worden. Hebt sich doch dieses kraft seines einzigartigen dokumentarischen und kritischen Wertes aus der Bücherflut als ein rocher de bronze heraus.

Wer sich von der aufgewandten Arbeit ein Bild machen will, der sehe sich die Indices an. Aus der Konkordanztafel für die Regestenummern des Bandes und Jaffés geht unter anderem hervor, daß der Vf. allein aus der Italia Pontificia und Germania Pontificia der Pius-Stiftung, also ihre für die anderen Länder geltenden Forschungsberichte nicht mitgezählt, 182 Papsturkunden über Jaffé<sup>2</sup> hinaus aufgenommen hat. Die Indices: „Handschriftliche Überlieferung“, „Gedruckte Quellen und Literatur“, verraten ein persönliches Engagement in Bibliotheks- und Archivreisen sowie im Erfassen einer weit gestreuten Literatur, das man wohl ungewöhnlich nennen darf, und das Personen- und Ortsverzeichnis bringt nach Möglichkeit für jede Amtsperson die Jahresangaben und für jeden Ort die geographische Spezifizierung.

Mit alledem hat sich der Vf. ein Wissen erworben, wie es für diese Periode der Papstgeschichte kein zweiter besitzt, und er gedenkt es zu nutzen. Eine Papstgeschichte des 10. Jahrhunderts befindet sich, wie er im Vorwort ankündigt (S. XII), in Ausarbeitung. Darüber hinaus plant er eine Edition der Papsturkunden. *Quod felix faustum fortunatumque esse jubeat Deus scientiarum Dominus!*

Friedrich Kempf SJ

*Vatikanische Akten zur Geschichte des deutschen Kulturkampfes. Leo XIII. Teil I: 1878–1880, im Auftrag des Deutschen Historischen Instituts in Rom bearbeitet von Rudolf Lill. – Tübingen: Niemeyer 1970. XXIII, 494 S.*

In dieser Edition, mit der das Deutsche Historische Institut erstmalig eine Quellenveröffentlichung zu den deutsch-vatikanischen Beziehungen im 19. Jahrhundert vorlegt, werden unter 270 Nummern rund 350 Aktenstücke geboten, die aus den Archiven des Staatssekretariates, der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, der Wiener und Münchener Nuntiatur entnommen sind. Sie gehören einem Zeitraum an, welcher der Forschung heute noch generell verschlossen ist. Durch Vermittlung des Erzbischofs von Köln, Joseph Kardinal Frings, wurden dem Herausgeber die Bestände zugänglich gemacht. Es handelt sich also um einen Sonderfall, für